

I m p u l s r e f e r a t

zum

Parlamentarischen Abend
des VDP Sachsen-Anhalt e.V.
mit Repräsentantinnen
und Repräsentanten der
Partei DIE LINKE

am 19.06.2019 in Magdeburg

Parlamentarischer Abend des VDP Sachsen-Anhalt
mit Repräsentantinnen und Repräsentanten
der Partei DIE LINKE am 19.06.2019

- A b l a u f p l a n -

1. Eröffnung des Parlamentarischen Abends durch Ingolf Fölsch (Vorsitzender VDP Sachsen-Anhalt) und Christward Buchholz (Vorstandsmitglied VDP Sachsen-Anhalt, Geschäftsführer Freie Waldorfschule Magdeburg / Thale)
2. Kulturelle Begrüßung: Eurythmievorführung durch Markus Sade (Klasse 12 A der Freien Waldorfschule Magdeburg) – Nocturne in cis-Moll aus Frederic Chopin, op. 28
3. Grußwort durch Herrn Thomas Lippmann, Vorsitzender der Landtagsfraktion DIE LINKE
4. Impulsreferat: „**Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen, Migranten und Angestellten – Was muss sich verändern?**“ – Jürgen Banse (VDP Sachsen-Anhalt e.V.)
5. Der VDP fragt, die LINKE antwortet:
Kurze Diskussionsrunde mit MdB Birke Bull-Bischoff, MdL Monika Hohmann (Vorsitzende des Bildungsausschusses des Landtages) und Katrin Hochheiser (Vorstandsmitglied VDP Sachsen-Anhalt, MBA Naumburg)
6. Gemeinsames Abendessen und Fortsetzung der Gespräche in kleineren Kreisen

Impulsreferat „Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen, Migranten und Angestellten – Was muss sich verändern?“, Jürgen Banse (VDP Sachsen-Anhalt e.V.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem heute leider unser angekündigter Referent Prof. Stefan Sell kurzfristig seine Teilnahme an unserem Parlamentarischen Abend absagen musste, möchte ich Ihnen alternativ ein Thema aus der Arbeitsmarktpolitik nahe bringen, zu dem ich bereits vor einer Woche auf der Ländertagung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) unter der Überschrift „Weiterbildung in und für die Praxis – Was hat sich bewährt?“ referiert habe.

Zu Beginn möchte ich noch ein paar Worte zum VDP Sachsen-Anhalt und zu meiner Person verlieren: Ich bin seit knapp 20 Jahren der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP) Sachsen-Anhalt e.V.. Meinem Verband gehören aktuell mehr als 80 Träger von freien allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie von privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen mit insgesamt rund 180 Niederlassungen in Sachsen-Anhalt an. Die genannten Erwachsenenbildungseinrichtungen befassen sich u.a. mit der beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, von Arbeitslosen sowie von Migranten. Ihre Auftraggeber sind beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter, das Land Sachsen-Anhalt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Unternehmen sowie Privatpersonen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich in meinen Ausführungen nun insbesondere auf die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (die sog. FbW-Maßnahmen) im Sinne der §§ 81 ff., 180 SGB III konzentrieren.

Da es wohl unstrittig sein dürfte, dass zielgerichtete berufliche Weiterbildungen in einer Zeit, wo der technische Fortschritt so schnell wie niemals zuvor voranschreitet, für alle Personen im arbeitsfähigen Alter unerlässlich sind bzw. sein werden, um den sich kontinuierlich wachsenden Anforderungen im Arbeitsleben gerecht werden zu können, lege ich den Titel meines Vortrages so aus, dass ich Ihnen versuche darzustellen, wo im Bereich der sog. FbW-Maßnahmen aus der Sicht unserer Arbeitsmarktdienstleister noch Optimierungsbedarfe bestehen.

Bevor ich aber dazu komme, möchte ich Ihnen kurz darstellen, wie sich in Sachsen-Anhalt die Anzahl der Neueintritte von Leistungsbeziehern in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in den letzten Jahren entwickelt hat:

Im Jahr **2018** nahmen laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit insgesamt **9.817 Personen** in unserem Bundesland eine geförderte berufliche Weiterbildung auf. Im Jahr **2015** waren es immerhin noch **gut 4.500 Personen mehr**, d.h. die Anzahl der Neueintritte in derartige Weiterbildungsmaßnahmen ging binnen 3 Jahren um rund 31,5 Prozent zurück. Nicht verschwiegen aber werden soll an dieser Stelle, dass sich während dieses Zeitraums auch die Anzahl der Leistungsbezieher*innen in unserem Bundesland – vor allem demografiebedingt – spürbar rückläufig entwickelte, nämlich von 115.282 im Dezember 2015 auf 82.987 im Dezember 2018 (= - 28 Prozent).

Auffällig ist bei unserer Betrachtung allerdings, dass über den gesamten Betrachtungszeitraum 2015 bis 2018 jährlich durchschnittlich **10 mal so viele Personen** von ihrer Arbeitsagentur oder ihrem Jobcenter einer im Vergleich zu den Weiterbildungsmaßnahmen in der Regel deutlich kürzeren **Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (den sog. § 45-Maßnahmen)** zugewiesen wurden. Ebenso auffällig ist, dass die Anzahl der Personen, die in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme eingemündet sind, **im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsagenturen nur um knapp 12 Prozent seit 2015 zurückgegangen ist, während der Rückgang im Verantwortungsbereich der Jobcenter im gleichen Zeitraum rund 50 Prozent** betrug. Insgesamt förderten die Arbeitsagenturen in Sachsen-Anhalt im vergangenen Jahr 2.417 Personen mehr durch eine berufliche Weiterbildung als die hiesigen Jobcenter. Hierbei ist zudem zu erwähnen, dass nach wie vor die übergroße Mehrheit der hiesigen Leistungsbezieher*innen dem SGB-II-Bereich (also den Jobcentern) zuzuordnen ist, im Dezember 2018 waren es konkret 70,1 Prozent.

Für eine(n) Arbeitslosengeld-I-Empfänger(in) in Sachsen-Anhalt ist es also bislang offenbar wesentlich einfacher, von der Arbeitsverwaltung einen Bildungsgutschein für eine Weiterbildungsmaßnahme zu erhalten, als für eine Person, die sich in der Grundsicherung befindet. Zu einem ähnlichen – bundesweiten – Ergebnis kam kürzlich eine Studie der Universität Duisburg-Essen im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, die die öffentliche Weiterbildungsfinanzierung in den Jahren 1995 bis 2015 untersucht hat, was von Jörg Dräger, Vorstand der Bertelsmann-Stiftung für die Bereiche Bildung und Integration, wie folgt kommentiert wurde: „Weiterbildung war zu lange das Stiefkind der

öffentlichen Bildungsfinanzierung und erreicht noch immer nicht diejenigen, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind.“

Diese Erkenntnisse möchte ich aufgreifen und eine erste Anregung oder – wenn man so will – eine erste Forderung zur künftigen Ausgestaltung der Förderung der beruflichen Weiterbildung formulieren:

- 1. Auch Bezieher*innen von Arbeitslosengeld-II müssen wieder viel stärker als in den vergangenen Jahren mit zielgerichteten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (idealerweise abschlussorientiert) gefördert werden.**

Das im Zuge der Hartz-Reformen geprägte Fördermotto „Erst platzieren, dann qualifizieren“ hat sich nicht bewährt, richtiger wäre es vielmehr, auch in konjunkturell schwierigeren Zeiten die früher gepflegte Förderpraxis „Bildung auf Vorrat“ wieder aufleben zu lassen, um insbesondere Langzeitarbeitslose kontinuierlich weiterbildungs- und beschäftigungsfähig zu halten. Da dies versäumt wurde, verzeichnen wir heute einerseits einen in vielen Branchen bestehenden (und teilweise existenzbedrohenden) Fachkräftemangel und auf der anderen Seite eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit. Diesbezüglich meinen inzwischen auch zahlreiche Mitgliedseinrichtungen des VDP Sachsen-Anhalt, dass zum gegenwärtigen Stand viele Leistungsbezieher*innen gar nicht weiterbildungsfähig wären.

Ein wirksames Rezept hiergegen wäre unseres Erachtens nach die individuelle und stufenförmige Förderung der betroffenen Personen: In Aktivierungsmaßnahmen könnten zunächst deren Stärken, Schwächen und Interessen festgestellt werden, über öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten könnte anschließend deren Motivation und Gewöhnung an Arbeitsabläufe gestärkt werden, danach könnte dann für die so geförderten Personen eine in Bezug auf deren Interessen und Fähigkeiten angemessene berufliche Weiterbildung starten, die ggf. durch flankierende Unterstützungen von Sozialpädagogen (z.B. hinsichtlich Schuldenberatungen, Finden von Unterstützungen für Alleinerziehende) begleitet werden könnte. Ziel dieser systematisch aufeinander abgestimmten Förderketten sollte es sein, Langzeitarbeitslose nachhaltig in sozialversicherungspflichtige, unsubventionierte Beschäftigungen – idealerweise in der Heimatregion – zu integrieren. Dies wäre zunächst natürlich mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden, die Alternative aber hierzu ist, dass derartige von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Personen voraussichtlich bis zu ihrem Tod von staatlichen Sozialleistungen abhängig sein werden. Ich verweise hierzu auch auf eine kürzliche Untersuchung des IAB zu den gesamtfiskalischen Wirkungen von Weiterbildungsförderungen, die zu dem Ergebnis kommt, dass

diesbezügliche öffentliche Ausgaben hohe Rückflüsse generieren, da aus ehemaligen Leistungsempfängern Einzahler in die Sozialversicherungssysteme werden.¹

Vor dem Hintergrund der vor wenigen Tagen von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten neuen Bundesdurchschnittskostensätze für die FbW-Maßnahmen komme ich nun zu einem weiteren wichtigen Thema, das alle Arbeitsmarktdienstleistungsunternehmen seit Jahren umtreibt.

Wie Sie sicherlich wissen, kann die von einem zertifizierten Träger eingereichte Weiterbildungsmaßnahme von einer Fachkundigen Stelle gemäß § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III nur zugelassen werden, wenn sich die hierbei vom Träger kalkulierten Maßnahmekosten nicht über den aktuell von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten **Bundesdurchschnittskostensätzen (BDKS)** bewegen. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle – die zufälligerweise ihren Sitz im sachsen-anhaltischen Halle hat – im Einzelfall erhöhten Maßnahmekosten zustimmt. Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch und für die Arbeitsmarktdienstleister zudem auch noch sehr kostenintensiv, da ein entsprechender (umfangreich begründeter) Antrag auf Kostenüberschreitung von der jeweiligen Fachkundigen Stelle eingereicht werden muss, die hierfür gegenüber dem beantragenden Arbeitsmarktdienstleister selbstverständlich eine durchaus üppige Gebühr erhebt – natürlich ohne Garantie, dass diesem Antrag durch die zuständige Stelle in Halle auch tatsächlich stattgegeben wird.

Orientieren wir uns also deshalb an den aktuellen Bundesdurchschnittskostensätzen, die seit vielen Jahren unverändert unter der Annahme ermittelt werden, dass **durchschnittlich 15 Teilnehmer*innen** gleichzeitig an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme eines Arbeitsmarktdienstleiters teilnehmen. Insbesondere in den neuen Bundesländern wird man aber entsprechende Maßnahmen mit 15 oder mehr Teilnehmern mittlerweile mit der Lupe suchen müssen, ganz überwiegend münden bei einem Arbeitsmarktdienstleister nur noch Teilnehmer im einstelligen Bereich (oftmals sogar weniger als 5!) ein. Dennoch entwickeln sich die Bundesdurchschnittskostensätze der BA nur sehr zögerlich, 2019 war es überhaupt das erste Mal, dass im Vergleich zum Vorjahr alle Bundesdurchschnittskostensätze (wenn auch moderat) angestiegen sind. **Vergleicht man zudem die aktuellen Bundesdurchschnittskostensätze mit denen des Jahres 2013 (hier wurde der Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche eingeführt), so muss man leider feststellen, dass sich einige Bundes-**

¹ s. IAB-Kurzbericht 8/2019

durchschnittskostensätze sogar rückläufig entwickelt haben. Hierzu verweise ich z.B. auf den Erwerb eines speziellen Schweißerzertifikats mit dem Material Aluminium. Letzteres hat sich laut boerse.de zwischen Juni 2013 und Juni 2019 um 12,4 Prozent verteuert, hinzu kommen stark gestiegene Ausgaben der Arbeitsmarktdienstleister für Mieten und Energie sowie für ihr Personal. In keinem Fall fangen die Bundesdurchschnittskostensätze nämlich **die zwischenzeitlich eingetretenen Steigerungen beim Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche** auf, wie Sie der Darstellung in meiner Power-Point-Präsentation entnehmen können. Der genannte **Mindestlohn** ist **zwischen 2013 und 2019** in den ostdeutschen Ländern **um beachtliche 40,4 Prozent** angestiegen, betrachtet man den bereits ausverhandelten Zeitraum **bis 2022**, werden es **sogar 57,3 Prozent** sein. Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Mein Verband spricht sich ausdrücklich nicht gegen diesen Mindestlohn aus, sehr wohl aber dafür, dass die hierbei auftretenden Steigerungen bei der jährlichen Ermittlung der Bundesdurchschnittskostensätze adäquat Berücksichtigung finden müssen, was umso mehr angesichts der deutlich rückläufigen Teilnehmerzahlen und der Zielrichtung des Qualifizierungschancengesetzes gilt.

Letzteres hat zum Ziel, dass auch die berufliche Weiterbildung von Angestellten durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden kann. Der Fördersatz ist dabei abhängig von der Größe des Unternehmens, in dem die zu fördernden Personen beschäftigt sind. Das Gesetz ist eine Antwort der Bundesregierung auf die Herausforderungen der Digitalisierung, die beträchtliche Auswirkungen auf die Anforderungen an die Arbeitnehmer*innen hat bzw. künftig haben wird. Diese Zielrichtung des Qualifizierungschancengesetzes begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich. Aus Trägersicht ist es jedoch überhaupt nicht nachvollziehbar, dass auch für **die in einem hohen Maße individualisierten Qualifizierungen der Angestellten** die Bundesdurchschnittskostensätze quasi als Höchstgrenze herangezogen werden müssen. In einem Bundesland wie Sachsen-Anhalt, das vorwiegend klein- und mittelständische Unternehmen aufweist, können in der Regel nur einzelne Mitarbeiter*innen von ihren Arbeitgebern für derartige Weiterbildungsmaßnahmen freigestellt werden, außerdem werden die Anforderungen der Unternehmen bzw. der durch Weiterbildung zu fördernden Angestellten höchst individuell sein. Schaut man sich beispielsweise den aktuellen Bundesdurchschnittskostensatz für die Weiterbildung einer Fachkraft im Bereich Informatik oder anderer IKT-Berufe an, beträgt dieser aktuell 8,78 € pro Teilnehmerstunde. Ein Handwerksunternehmen würde sicherlich für eine erbrachte Dienstleistung ca. das Zehnfache dieses Durchschnittskostensatzes ihren Kunden in Rechnung stellen, im Bereich der Weiterbildungsmaßnahmen ist es – gerade in den neuen Ländern – jedoch nahezu ausgeschlossen, dass zeitgleich 10 Mitarbeiter*innen eines oder mehrerer

Unternehmen eine geförderte berufliche Weiterbildung mit dem identischen Qualifizierungsinhalt absolvieren werden.

Hinzu kommt, dass viele Arbeitsmarktdienstleister aufgrund der seit Jahren rückläufigen Teilnehmerzahlen, der stagnierenden Bundesdurchschnittskostensätze und des enormen Preiskampfes bei ausgeschriebenen Arbeitsfördermaßnahmen kaum in der Lage waren, selbst etwas in die eigene Ausstattung zu investieren, was aber mit Blick auf die Anforderungen der Unternehmen und Teilnehmer*innen dringend erforderlich wäre.

Aus diesen Erwägungen heraus leite ich zwei weitere Anforderungen bzw. Hinweise der Weiterbildungsunternehmen ab:

- 2. Das System der Berechnung der Bundesdurchschnittskostensätze muss gründlich überarbeitet werden. Es muss sämtliche Steigerungen beim Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche und übrige Kostensteigerungen (z.B. Energie, Material, Mieten) berücksichtigen, die Sätze müssen zudem unter der Annahme realistischerer Teilnehmerzahlen je Maßnahme transparent kalkuliert werden.**
- 3. Wir brauchen auch für die Weiterbildungseinrichtungen – ähnlich wie für die allgemein- und berufsbildenden Schulen – einen nachhaltigen Digitalpakt, damit diese künftig qualitativ so ausgestattet sind, dass sowohl die zu fördernden Arbeitslosen als auch die Angestellten so qualifiziert werden können, wie es der digitale Wandel zwingend erfordert.**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte es zunächst angesichts des vorgegebenen zeitlichen Rahmens bei diesen Ausführungen belassen, auch wenn ich noch auf viele weitere Themen hätte eingehen können, z.B. auf die erhöhten Anforderungen an die künftigen Umschulungen in der Pflege, auf die immer strengeren und umfangreicheren Regularien der Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach der AZAV, auf die Problematik der Finanzierung nichtverkürzbarer Umschulungsmaßnahmen, auf die immer knapper werdenden Lehrkräfte und Dozenten für Weiterbildungsmaßnahmen oder auch auf die Chancen, die der virtuelle Unterricht bietet. Hierzu findet sich hoffentlich einmal später die Gelegenheit.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit. Gern stehe ich Ihnen nun für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Anlage

Parlamentarischer Abend des VDP Sachsen-Anhalt mit Vertreter*innen der Partei DIE LINKE am 19.06.19

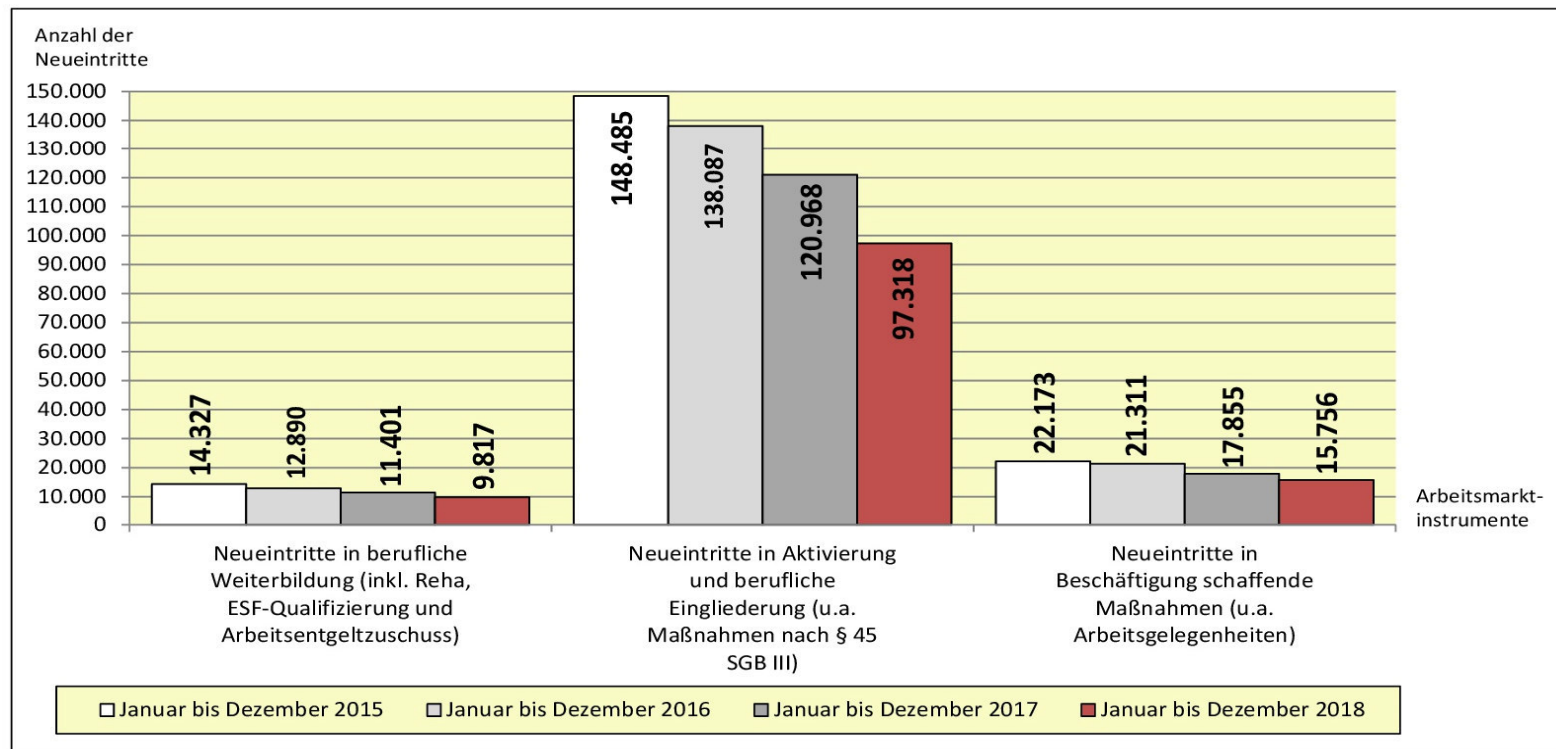
Impulsreferat „Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen, Migranten und Angestellten – Was muss sich verändern?“

Kurzvorstellung VDP Sachsen-Anhalt e.V.:

- Mitglieder sind u.a. allgemein- und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft sowie private Erwachsenenbildungseinrichtungen
- Aktuell 85 Mitgliedseinrichtungen mit ca. 180 Niederlassungen in Sachsen-Anhalt
- Mitarbeit im Landesschulbeirat, im Gemeinsamen Begleitausschuss des Landes für die ESIF-Programme, in der Arbeitsgruppe „Integration in den Arbeitsmarkt“ oder auch in verschiedenen Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Sachsen-Anhalt

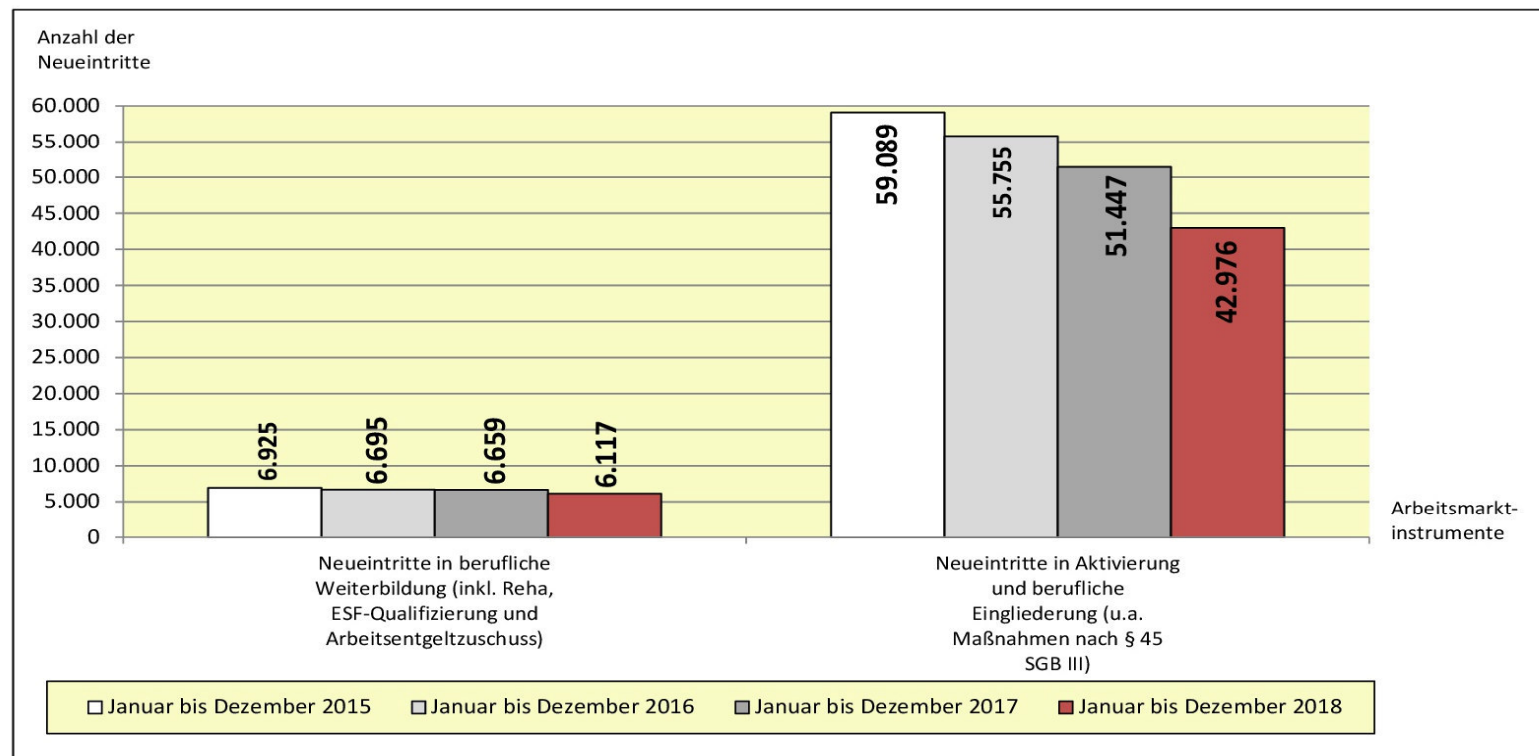
Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-I- und -II-Empfänger/innen in ausgewählte Arbeitsmarktinstrumente: Entwicklungen in Sachsen-Anhalt

(Stand: 29.03.2019, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)



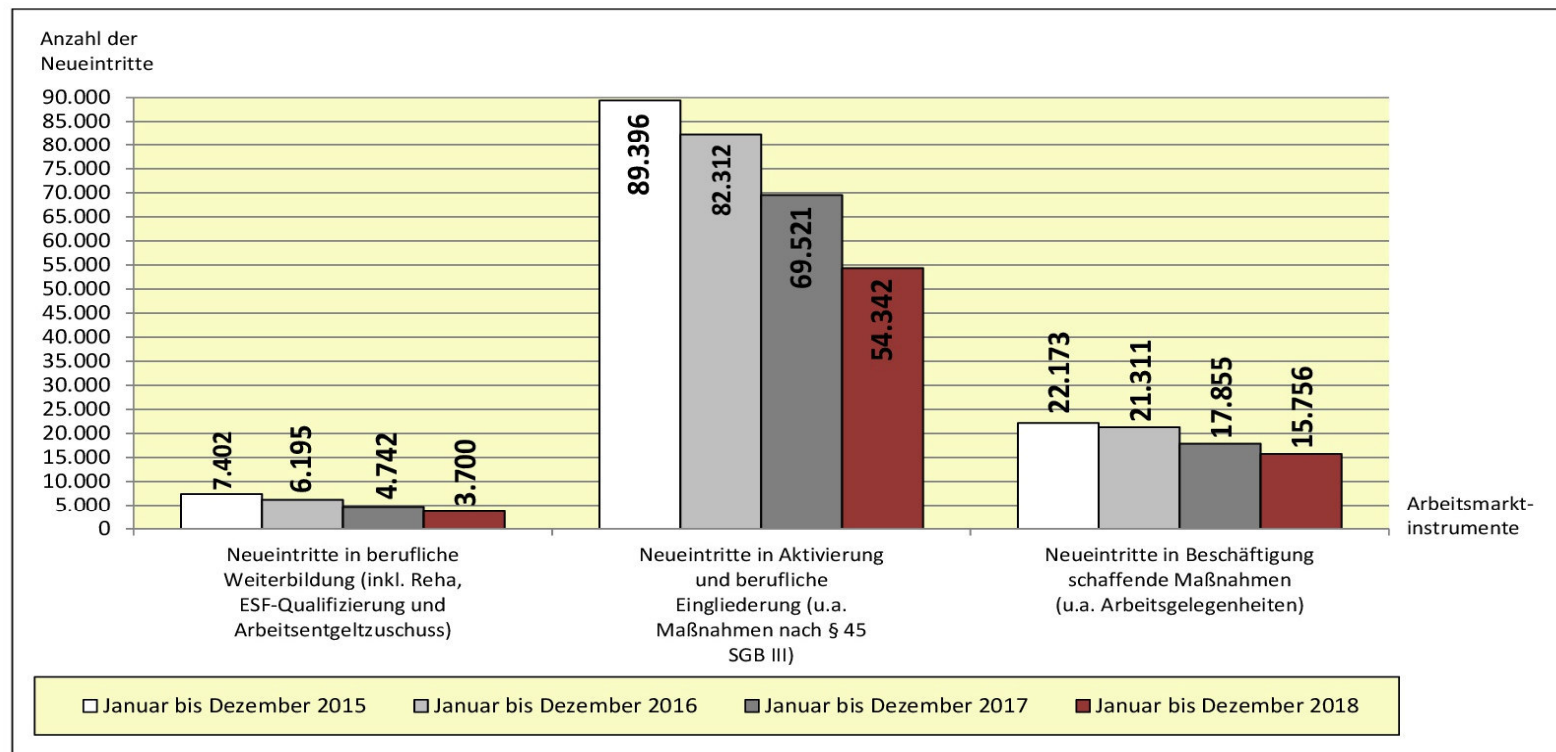
Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-I-Empfänger/innen in ausgewählte Arbeitsmarktinstrumente: Entwicklungen in Sachsen-Anhalt

(Stand: 29.03.2019, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)



Anzahl der Neueintritte von Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen in ausgewählte Arbeitsmarktinstrumente: Entwicklungen in Sachsen-Anhalt

(Stand: 29.03.2019, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

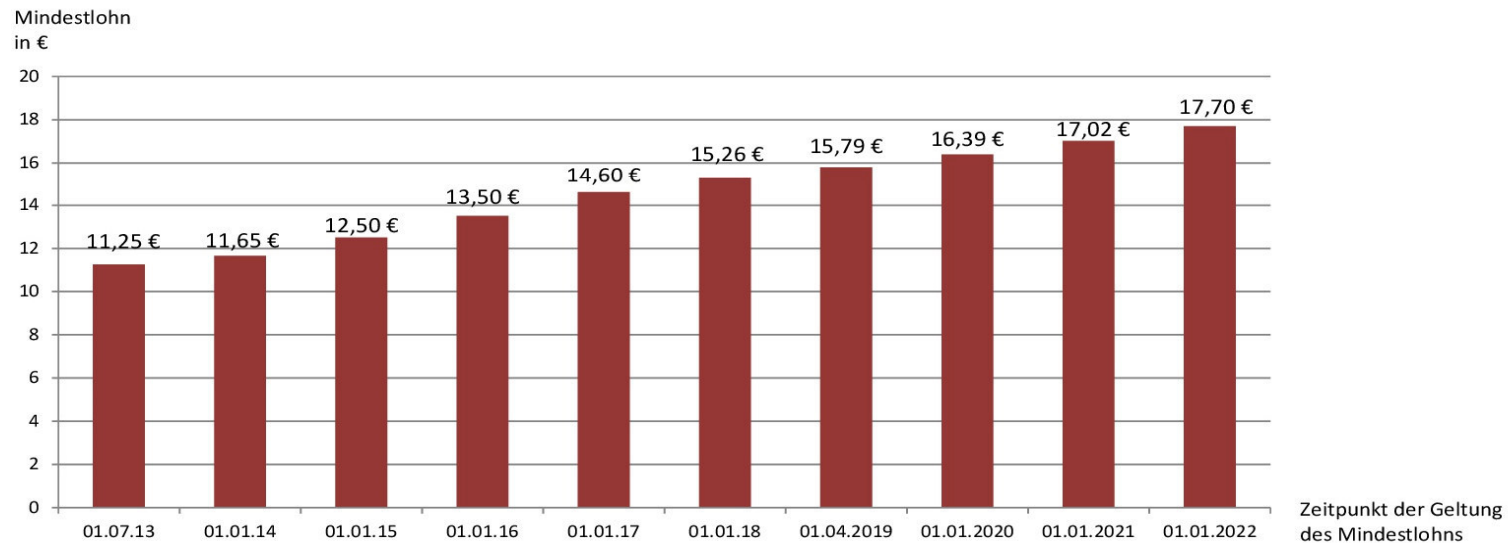


Entwicklung der von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (Auszug)

§ 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III: „Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn ... 3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.“

Kurzbezeichnung nach Klassifikation der Berufe	BDKS 2013	BDKS 2019	Proz. Entwicklung
Metallerzeugung, Metallbearbeitung, Metallbau (Fachkraft)	6,55 €	6,98 €	+ 6,6 %
Wolfram-Inertgasschweißen: Stahl	15,07 €	15,19 €	+ 0,8 %
Wolfram-Inertgasschweißen: Aluminium	17,18 €	17,11 €	- 0,4 %
Spanende Metallbearbeitung (Spezialist)	8,61 €	8,75 €	+ 1,6 %
Mechatronik-, Energie- u. Elektroberufe (Fachkraft)	7,00 €	7,70 €	+ 10,0 %
Informatik und andere IKT-Berufe (Fachkraft)	8,85 €	8,78 €	- 0,8 %
Umschulungen (Güter-/Personenverkehr)	11,05 €	10,35 €	- 6,3 %
Medizinische Gesundheitsberufe (Experte)	6,69 €	6,66 €	- 0,4 %

Entwicklung des für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche in den ostdeutschen Bundesländern^{1;2;3}



¹Ein einheitlicher Mindestlohn für die alten und neuen Bundesländer gilt erst seit dem 01.01.17.

²Dieser Mindestlohn gilt für die pädagogisch tätigen Arbeitnehmer/innen an solchen Weiterbildungseinrichtungen, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsleistungen auf der Grundlage der SGB II + III erbringen.

³Der Mindestlohn ab 2019 trat erst zum 01.04.19 in Kraft. Die hier dargestellten Mindestlohnstufen gelten für pädagogisch tätige Mitarbeiter/innen, die von ihrer Qualifikation her der sog. Gruppe 2 (s. Anlage zur Fünften Aus- und Weiterbildungsdienstleistungsarbeitsbedingungenverordnung) zuzuordnen sind.

Zusammenfassung der Vorschläge des VDP Sachsen-Anhalt:

1. Auch Bezieher*innen von Arbeitslosengeld-II müssen wieder viel stärker als in den vergangenen Jahren mit zielgerichteten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (idealerweise abschlussorientiert) gefördert werden.
2. Das System der Berechnung der Bundesdurchschnittskostensätze muss gründlich überarbeitet werden. Es muss sämtliche Steigerungen beim Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche und übrige Kostensteigerungen (z.B. Energie, Material) berücksichtigen, die Sätze müssen zudem unter der Annahme realistischerer Teilnehmerzahlen je Maßnahme kalkuliert werden.
3. Wir brauchen auch für die Weiterbildungseinrichtungen – ähnlich wie für die allgemein- und berufsbildenden Schulen – einen nachhaltigen Digitalpakt, damit diese künftig qualitativ so ausgestattet sind, dass sowohl die zu fördernden Arbeitslosen als auch die Angestellten so qualifiziert werden können, wie es der digitale Wandel zwingend erfordert.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit!

Kontakt Daten:

VDP Sachsen-Anhalt e.V.
Jürgen Banse
Otto-von-Guericke-Straße 86a
39104 Magdeburg
Tel.: 039177319160
Mail: vdp.lsa@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de